

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### SI SafeInvest: Kostenänderung

Die Kosten des Sondervermögens **SI SafeInvest** werden wie folgt geändert:

Künftig gehen zu Lasten des Sondervermögens neben der Verwaltungsvergütung lediglich Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen können sowie Kosten für Garantieerklärungen. Diese Änderung gilt mit Wirkung zum 1. Juli 2011.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gehen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.

Die Kostenänderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachstehend finden Sie bitte den neu gefassten § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen in der vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2011 sowie in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung abgedruckt.

Hamburg, den 20. Juni 2011

Die Geschäftsleitung

#### **Fassung des § 6 (Kosten) bis zum 31.12.2011:**

##### **„§ 6 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,98 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Neben der vorgenannten Vergütung gehen Kosten für Garantieerklärungen zu Lasten des Sondervermögens.
3. Ferner gehen neben der vorgenannten Vergütung sowie den Kosten für Garantieerklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“

## Fassung des § 6 (Kosten) ab dem 01.01.2012:

### „§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,98 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Neben der vorgenannten Vergütung gehen Kosten für Garantieerklärungen zu Lasten des Sondervermögens.
3. Ferner gehen neben der vorgenannten Vergütung sowie den Kosten für Garantieerklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.“